

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 04. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2022)

zum Thema:

**Umzug des Ankunftsentrums Tegel in den Terminal C**

und **Antwort** vom 18. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2022)

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12805  
vom 04. August 2022  
über Umzug des Ankunftsentrums Tegel in den Terminal C

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Laut einer Pressemeldung vom 02.08.2022 soll das Ankunftszentrum Tegel für ukrainische Flüchtlinge vom Terminal A/B in den Terminal C umziehen.

1. Welche konkreten baulichen Mängel existieren im Terminal A/B, die einen Umzug in den Terminal C notwendig erscheinen lassen?

Zu 1.: Die Entscheidung bezüglich des Umzuges des Ukraine-Ankunftsentrums (UA) Tegel begründete sich nicht mit baulichen Mängeln in Terminal A/B. Vielmehr fand eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile, die sich aus einer Nutzung der Varianten Terminal A/B bzw. C ergeben, unter Berücksichtigung der jeweils damit verbundenen berechtigten Interessen statt.

2. Wurde der Terminal A/B vor dem Erstbezug auf bauliche Mängel hin kontrolliert? Wenn ja, von wem und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Die Gebäude wurden im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) durch ein Planungsbüro unter Beteiligung von Fachplanern umfangreich baufachlich kontrolliert und für den Zweck angemessen instandgesetzt. Für die Nutzung als Ankunftscenter liegt eine bauaufsichtliche Duldung vor. Sämtliche Mängel der sanierungsbedürftigen Haustechnik die mit wirtschaftlich und terminlich angemessenem Aufwand behebbar waren, wurden behoben. Weitere Haustechnikmängel, die nicht mit wirtschaftlich und terminlich vertretbarem Aufwand und dem Zweck angemessen behoben werden konnten, wurden mit Unterstützung von Fachplanern kompensiert.

3. Seit wann sind die baulichen Mängel im Terminal A/B bekannt?

Zu 3.: Die Mängel wurden zu Beginn der Nutzung festgestellt und für den Zweck der Nutzung behoben.

4. Seit wann ist bekannt, dass der Terminal C über einen besseren baulichen Gesamtzustand verfügt?

Zu 4.: Der im Vergleich zu Terminal A/B bessere bauliche Gesamtzustand des Terminal C ist seit vielen Jahren behörden-, aber auch allgemein bekannt. Ein genaues Datum hinsichtlich der ersten Erkenntnis ist dem Senat nicht bekannt.

5. Wie hoch sind die Kosten für die Anmietung des Terminals A/B pro Monat?

Zu 5.: Die Monatlichen Mietkosten für das Terminal A/B betragen für den Monat März 2022 385.452,42 Euro. Ab dem Monat April belaufen sich die Mietkosten auf 569.001,20 Euro monatlich.

6. Wie hoch sind die Kosten für die Anmietung des Terminals C pro Monat?

Zu 6.: Die Vertragsverhandlungen bezüglich der Anmietung des Terminal C laufen aktuell noch. Daher ist eine Beantwortung dieser Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

7. Wie hoch sind die Umzugskosten?

Zu 7.: Die Umzugskosten (Errichtungskosten) belaufen sich nach aktueller Grobkostenschätzung auf 1.875.000 Euro brutto.

8. Welche Gesamtkosten hat das Ankunftscenter Tegel seit Inbetriebnahme bisher verursacht? Bitte Positionen einzeln angeben.

Zu 8.: Für das Ankunftscenter Tegel sind bis zum 31.07.2022 insgesamt Kosten (Ist-Kosten) in Höhe von 39.379.044,51 Euro angefallen, die sich wie folgt aufschlüsseln:

Miete	1.523.454,82 €
Betriebskosten/Nebenkosten	9.107.036,54 €
Beschaffung (außer EDV)	209.303,61 €
IT- Kosten (laufend, einmalig, Hotline)	37.646,61 €
Betreiberentgelt	28.019.643,00 €
Sonstige Kosten	130.753,79 €
Inbetriebnahme/Herrichtung	94.569,44 €
Sicherheit	220.216,70 €
Rückbau	0,00 €
Transport	36.420,00 €

9. Wieviel ukrainische Kriegsflüchtlinge sind seit der Inbetriebnahme im Ankunftszentrum Tegel registriert worden?

Zu 9.: Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

10. Wieviel ukrainische Kriegsflüchtlinge sind nach ihrer Registrierung im Ankunftszentrum Tegel a) in Berlin verblieben?

b) in andere Bundesländer weitergereist?

Zu 10a und 10b: Seit Aufnahme des Betriebs des UA wurden bis zum 11. August 2022 52.698 Personen verteilt (inkl. Schätzwerte für Probetrieb und erste Betriebstage). Die Verteilung erfolgte zu 57,7 Prozent ins Bundesgebiet (30.412 Personen) und zu 42,3 Prozent (22.286 Personen) nach Berlin.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Registrierung nur für die in der Verteilung nach Berlin zugewiesenen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine erfolgt. Die Registrierung der in andere Bundesländer verteilten Kriegsgeflüchteten erfolgt in den aufnehmenden Bundesländern.

11. Wie hoch ist die Registrierungsquote ukrainischer Kriegsflüchtlinge im Ankunftszentrum Tegel im Verhältnis zu der Gesamtzahl ukrainischer Kriegsflüchtlinge, die in Berlin registriert werden?

Zu 11.: Die in andere Bundesländer verteilten Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine werden nicht im Ukraine Ankunftszentrum TXL registriert, insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

Soweit die Frage so zu verstehen ist, wie hoch der prozentuale Anteil der nach Berlin zugewiesenen Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine gegenüber der Gesamtanzahl der im Ankunftszentrum verteilten Kriegsgeflüchteten ist, so beträgt dieser nur auf die im Ankunftszentrum Ukraine ankommenden Kriegsgeflüchteten wie in der Beantwortung zur Frage 10 42,3 %. Dieser Prozentsatz lässt jedoch keinen Rückschluss auf die Gesamtquote der Aufnahme von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine bundesweit zu.

12. Ist es perspektivisch geplant, auch sog. „Geflüchtete“ aus anderen Ländern im Ankunftszentrum Tegel zu registrieren und/oder unterzubringen? Wenn ja, ab wann?

Zu 12.: Das Ukraine Ankunftszentrum TXL wird ausschließlich für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine genutzt. Der Aufbau eines separaten Ankunftsentrums war nicht nur wegen der Vielzahl der neu ankommenden Geflüchteten aus der Ukraine notwendig, die das Ankunftszentrum für Asylbegehrende nicht fassen konnte, sondern auch aufgrund eines anderen Verfahrens für die Aufnahme der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine im Vergleich zum Registrierungs- und Verteilverfahren für Asylbegehrende. Die dafür erforderlichen Prozesse konnten ebenfalls nicht im Ankunftszentrum für Asylbegehrende auf dem KBoN-Gelände in Reinickendorf abgebildet werden.

Das Ankunftszentrum auf dem KBoN-Gelände in Reinickendorf bleibt weiterhin für die Aufnahme von Asylbegehrenden zuständig.

Berlin, den 18. August 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,  
Arbeit und Soziales